

Vorbemerkungen:

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landschaftsbeirat der beabsichtigten Erteilung einer Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Hält sie den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Die umweltpolitischen Sprecher der Kreistagsfraktionen haben sich über die konkrete Ausführung des Projektes und über die sich in der Diskussion befindlichen Argumente in einem Termin vor Ort umfassend informiert und haben einvernehmlich keine fachlichen Bedenken gegen eine Befreiung.

Erläuterungen:

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt, den Pleisbach mit seiner Aue in Höhe der Niederpleiser Mühle mit einer 2 Meter breiten und rund 45 Meter langen Brücke für Fußgänger und Radfahrer zu überspannen. Diese Brücke ist Teil des Regionale 2010-Projekts „Grünes C“, an dem die Städte Bonn, Bornheim, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf sowie die Gemeinde Alfter beteiligt sind. Rückgrat des „Grünen C“ ist ein durchgängiger Weg, der als „Link“ durch das gesamte Projektgebiet verläuft und die Freiräume zum Wandern, Radfahren oder für eine vergleichbare Erholungsnutzung miteinander vernetzt. Im Bereich der Niederpleiser Mühle verläuft der Link auf der gegenüber liegenden Seite des Pleisbaches. Mit der Brücke soll die Niederpleiser Mühle an den Link angeschlossen werden (siehe beiliegender Lageplan).

Wie alle Regionale-Projekte ist das „Grüne C“ in den Fachausschüssen des Kreistages vorgestellt worden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat als federführender Ausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 19.01.2010 einstimmig beschlossen, die Verwaltung bei der weiteren Umsetzung und Entwicklung der Projekte zu unterstützen.

Die Pleisbachaue liegt einschließlich der Niederpleiser Mühle innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, das durch den Landschaftsplan Nr. 7 festgesetzt wurde. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans ist insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze verboten. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bereits im Jahre 2009 hat sich der Landschaftsbeirat mit der Umsetzung des „Grünen C“ in Sankt Augustin befasst und dem Ausbau der Verbindung durch die Pleisbachaue im Landschaftsschutzgebiet zugestimmt. Bereits damals wurde der Brückenschlag zur Niederpleiser Mühle von einigen Mitgliedern kritisch gesehen, vom Beirat jedoch nicht ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr wurde der Stadt Sankt Augustin die Möglichkeit gegeben, eine detaillierte Planung der Brücke vorzulegen, die sich in die Landschaft einfügen müsse.

Die Stadt Sankt Augustin hat daraufhin die Brückenplanung entsprechend modifiziert und mit Schreiben vom 30.03.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung vorgelegt. Der Landschaftsbeirat hat sich mit der neuen Planung in zwei Sitzungen beschäftigt und lehnt den Bau einer Brücke an der vorgesehenen Stelle ab. Die vorgebrachten Bedenken sind aus der Sicht der unteren Landschaftsbehörde entweder durch entsprechende Nebenbestimmungen auszuräumen, vermögen nicht zu überzeugen oder beschäftigen sich mit fachfremden Fragen. Die Baumaßnahme kollidiert auch nicht mit anderen Planungen und Vorhaben.

Landschaftsbild:

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Brücke in Holz-Stahlkonstruktion nicht beeinträchtigt. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten gerät die Brücke nie in ihrer gesamten Länge ins Blickfeld. Die Zuwegungen sind von Weide- bzw. Ackerflächen umgeben, die von

Erholungssuchenden nicht betreten werden. Somit tritt die Brücke erst dann in Erscheinung, wenn man direkt auf sie zugeht. Durch die Niederpleiser Mühle ist ohnehin schon eine bauliche Anlage vorhanden, so dass die Brücke das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigen wird. Es finden keine Eingriffe in Ufergehölze des Pleisbaches statt.

Artenschutz:

Das gesamte Plangebiet wurde einer intensiven artenschutzrechtlichen Untersuchung unterzogen. Das Umweltgutachten ergab, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig ist. Aufgrund von Beobachtungen des Eisvogels im Bereich der geplanten Brücke wurde die Untersuchung nachträglich dahingehend intensiviert. Ein Brutverdacht in der Nähe der Brücke konnte nicht bestätigt werden. Auch ein der Nähe vermuteter brütender Mäusebussard konnte nicht verifiziert werden. Alle übrigen geäußerten Kritikpunkte lassen sich durch geeignete Begleitmaßnahmen (u.a. Bauzeitenbeschränkung oder entsprechende Gestaltung der vorhandenen Weidezäune, um den Zugang in die Aue und zum Gewässer zu verhindern) ausräumen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Hinderungsgründe, dass Vorhaben umzusetzen.

Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses:

Das Vorhaben ist Teil der abgestimmten Gesamtplanung des Regionale 2010-Projektes „Grünes C“, das von den sechs teilnehmenden Kommunen gemeinsam getragen wird. Durch das Projekt sollen die noch vorhandenen Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen gesichert und dabei eine Aufwertung für die landschaftsbezogene Erholung erreicht werden. Die Erreichbarkeit der neu geschaffenen Wegeverbindungen wird verbessert, der Erlebniswert der Landschaft wird gesteigert. Das Land NRW hat im Rahmen seiner Prüfung der Fördervoraussetzungen eine überregionale Bedeutung des Projektes anerkannt und Fördermittel zugesagt. Insofern ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu bejahen.

Die Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes fällt aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde deutlich zugunsten des öffentlichen Interesses aus. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt, artenschutzrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen. Verbleibende Eingriffe könnten kompensiert werden. Alternativen wie eine Querung des Pleisbaches weiter nördlich wurden geprüft; diese stellten sich jedoch als nicht zielgerecht oder als mit weitaus größeren Eingriffen verbunden heraus.

Die Stadt Sankt Augustin hat mit Schreiben vom 27.07.2012 – nach den Entscheidungen des Landschaftsbeirates – darum gebeten, das Projekt weiterverfolgen zu können und die Angelegenheit dem Kreisausschuss vorzulegen.